

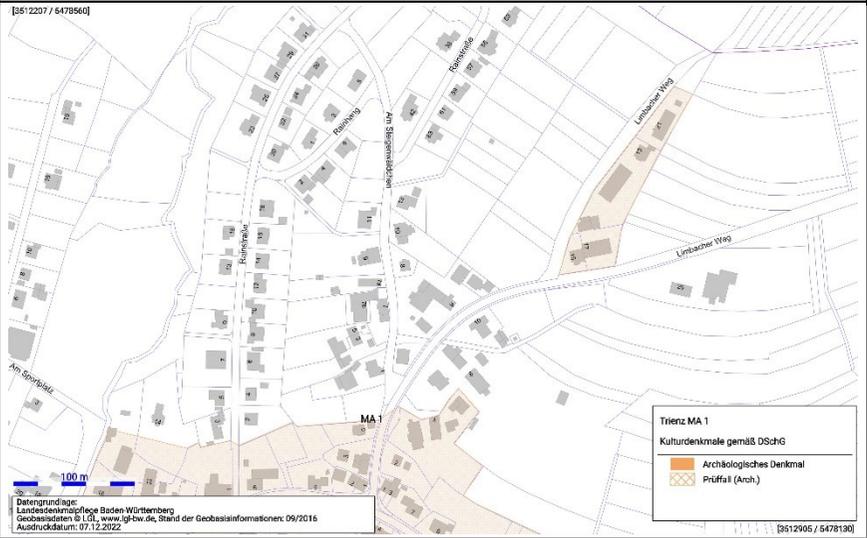
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichmaßnahmen (Anbringung von Vogelnist- und Fledermauskästen) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten werden.	
			<p>Nicht nachvollziehbar sind jedoch die Ausführungen zum Vorkommen der Zauneidechse. Zunächst wird das lokale Eidechsenvorkommen erkennbar einer die Ortslage von Trienz bewohnenden Population zugeordnet und korrekt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Plangebiet abgegrenzt. Es wird dabei richtig dargelegt, dass Eidechsenpopulationen durch Wanderhindernisse wie Straßen und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in ihrer Vernetzungsfähigkeit eingeschränkt werden können. Dann wird allerdings zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG eine fachlich nicht haltbare Maßnahmenkonzeption vorgelegt. Die Maßnahmvorschläge sind einerseits zwar zweifellos geeignet, die vorkommenden Eidechsen in nordöstlicher Richtung zu vergrämen. Es ist andererseits jedoch fraglich, wo dort in für Eidechsen erreichbarer Entfernung geeignete Habitatstrukturen ohne eine bereits vorhandene Eidechsenbesiedlung liegen sollen. Die Tiere werden vielmehr in die offene, strukturarme Feldflur aus intensiv genutzten Ackerflächen und überwiegend regelmäßig gemähte Grünland vergrämt. Dort sind die Tiere gezwungen über längere Strecken ohne geeignete deckungsreiche Vernetzungselemente zurückzulegen und sind mit großer Wahrscheinlichkeit der Tötung durch Beutegreifer ausgesetzt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist demnach nicht ausgeschlossen. Ein zu überarbeitendes Konzept stellt schlüssig dar, wie die Tiere von ihren derzeitigen Lebensstätten in neue geeignete Habitate gelangen. Die zukünftigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vergränten Zauneidechsen werden darin eindeutig lokalisiert und hinsichtlich ihrer Eignung als Ersatzhabitat charakterisiert. Um entsprechende Überarbeitung der Unterlagen wird gebeten.</p> <p>Für Rückfragen oder eine etwaige Abstimmung hierzu steht unsere Naturschutzfachkraft zur Verfügung.</p>	<p>Die Maßnahmenkonzeption wurde durch den Fachgutachter überprüft und insbesondere die Frage zur Erreichbarkeit geeigneter Habitatstrukturen geklärt.</p> <p>Habitatstrukturen sind laut Fachgutachter direkt aus dem Plangebiet, über die Wiese im Norden und den wenig befahrenen Limbacher Weg im Nordosten erreichbar. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde entsprechend überarbeitet.</p>
			<p>Die Durchführung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (inkl. Anbringen der vorgesehenen CEF-Maßnahmen wie Vogelnistkästen, Fledermaushöhlen und -flachkästen) ist im Zuge des weiteren Verfahrens rechtsverbindlich festzulegen. Die Gemeinde Fahrenbach kann zur Regelung der entsprechenden Verpflichtungen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde abschließen.</p> <p>Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die oben angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange vor Satzungsbeschluss geklärt und der betr. öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen sein müssen.</p>	<p>Die Maßnahmen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Fahrenbach und dem Land Baden-Württemberg planungsrechtlich gesichert. Der Vertrag wird durch den Fachgutachter vorbereitet, abgestimmt und vor dem Satzungsbeschluss dem Gemeinderat vorgelegt.</p> <p>Der vor allem zur Fragestellung Zauneidechse angepasste Fachbeitrag Artenschutz wird mit der Offenlegung noch einmal vorgelegt. Falls erforderlich erfolgt dann auch noch eine Klärung zwischen UNB und Gutachter.</p> <p>Der abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag wird laut Fachgutachter dem Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt und nach dem Beschluss abgeschlossen.</p>
			<p><i>b) Erhaltung von Streuobstbeständen n. § 33a NatSchG</i></p> <p>Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange äußert pauschal, die Streuobstbestände im Vorhabengebiet würden die erforderliche Mindestfläche von 1.500 m² nicht erreichen. Dies ist nach überschlägiger Überprüfung am Luftbild so nicht nachvollziehbar. Es bedarf einer skizzenhaften Plandarstellung mit Darstellung der Streuobstbestände und Eintragung der zu Grunde gelegten Flächengrößen. Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt dabei nach dem Kriterium des funktionellen</p>	<p>Laut Fachgutachter wurde in den Bericht zu den Umweltbelangen eine nachvollziehbare Darstellung aufgenommen.</p> <p>Es gibt laut Fachgutachter im Plangebiet zwei kleine als Streuobst zu wertende Bestände, die in keinem funktionellen Zusammenhang stehen und</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zusammenhangs entlang des äußeren Rands der Baumkronen und unter Einbezug auch größerer Lücken in weiträumigen Abständen. Ohne die nachvollziehbare Prüfung anhand einer entsprechenden Darstellung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass § 33a NatSchG hier einschlägig ist. Der Bebauungsplan wäre dann prinzipiell nicht vollziehbar; eine etwaige Genehmigung, die ein Abweichen rechtfertigen könnte, kann nicht ohne Weiteres in Aussicht gestellt werden.	mit jeweils ca. 500 m ² deutlich unter der Mindestfläche der §§ 33a Naturschutzgesetz und 30 Bundesnaturschutzgesetz blieben.
			c) <i>Naturpark nach § 27 BNatSchG i.V.m. der Verordnung zum Naturpark „Neckartal-Odenwald“ sowie sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope</i> Das Plangebiet liegt innerhalb der bereits verordneten Erschließungszone des Naturparks, sodass hierzu keine eigenen rechtlichen Schritte erforderlich werden. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope sind nicht unmittelbar betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zum derzeitigen Planungsstand ist hierzu noch keine abschließende Feststellung möglich (vgl. obige Nrn. 1.a und b).	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Erstellen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erübrigt.
			Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe dazu auch unter obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde zu den Umweltbelangen). In Entwurf der vorliegenden Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange werden grundsätzliche Aussagen für eine angemessene Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes gegeben. Wie auch in den Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Pflanzgeboten unter Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung sowie im textlichen Teil bei den vorgesehenen Festsetzungen in Abschnitt I. Nrn. 7.1 – 7.5 und Nr. 8.1 mit Nr. 8.2 als auch im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften in Abschnitt II. (insbes. Flachdachbegrünung, verträgliche Gebäudegestaltung, Vermeidung bestimmter Werbeanlagen und Vorgaben zu Geländeänderungen) ersichtlich wird, werden implizit auch naturschutzrechtliche Belange mitberücksichtigt. Im Zuge des weiteren Verfahrens können sich bei entsprechendem Regelungsbedarf gegebenenfalls noch Ergänzungen ergeben. Grundsätzlich lässt sich bereits ein zweckmäßiger Ansatz zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft erkennen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans mitgetragen werden.
			b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Aufgrund des bestehenden Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarfs zum Arten- und Streuobstschutz ist noch keine abschließende Bewertung seitens der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Eine	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			angemessene Bewältigung der zuvor angesprochenen Punkte setzt für das weitere Verfahren eine enge naturschutzfachliche Abstimmung voraus.	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	19.01.2023	Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Direkt südöstlich angrenzend des Plangebiets befindet sich die Wasserschutzgebietszone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets Tiefbrunnen I-IV der Gemeinde Elztal. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.	Entsprechende Vorgaben zu wasserdurchlässigen Belägen befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2b unter Punkt III.5 betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. • Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. • Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. • Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Grundwasserschutz wurden aufgenommen bzw. überarbeitet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	19.01.2023	Das geplante allgemeine Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der Unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Bei der Benehmensherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandkanalisation nachzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Entwässerungsplanung erfolgt durch das Büro Sack und Partner parallel zum Bebauungsplan. Um eine hydraulische Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Kanalnetzes zu gewährleisten, ist eine Aufdimensionierung im Bereich Rainstraße erforderlich.
			Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden.	Durch eine zwingende Dachbegrünung von Flachdächern und flach geneigten Pultdächern kann eine Rückhaltung und Verdunstung von Regenwasser auf den Dachflächen erfolgen. Ansonsten ist eine Ableitung im Mischsystem geplant.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	19.01.2023	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge, z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge, eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) <p>sollten in die Bauleitplanung einfließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zu erwarten, dass der Wasserabfluss von Regenwasser im Plangebiet im Fall von Starkregenereignissen hauptsächlich dem Straßenverlauf folgt. Für den Fall eines Übertritts des Flutwassers auf die Baugrundstücke wurden im Rahmen der Bebauungsplanung die Bezugshöhen und somit die Möglichkeit der Anordnung des Erdgeschosses oberhalb des Straßenniveaus in einer entsprechenden Höhenlage festgesetzt. Zudem wurde ein Hinweis für Bauherren zu Möglichkeiten zum Schutz vor Starkregenereignissen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871 und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung .	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	19.01.2023	In der Begründung wird unter 7.4 ausgeführt, dass eine schalltechnische Untersuchung erfolgen soll, da im Osten des Plangebiets Betriebe und Einrichtungen angesiedelt sind, die zu Lärmkonflikten führen können. Wir erwarten die Vorlage der Untersuchung. Bis dahin kann von hier keine abschließende Stellungnahme erfolgen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde mittlerweile eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Grundsätzlich ist durch die Planung nicht mit Lärmimmissionskonflikten zu rechnen. Etwaige Lärmimmissionskonflikte durch die Lagernutzung eines Elektroinstallationsbetriebes auf dem Gelände einer bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle können durch eine geplante Verlagerung bis August 2023 ausgeschlossen werden. Im geplanten allgemeinen Wohngebiet ist daher nicht mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen. Lärmkonflikte sind nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Plangebiet liegt mit Blick auf die Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb einer geplanten Siedlungsfläche „Wohnen“. Ferner ist das Baugebiet auch aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach entwickelt. Regionalplanerische Restriktionen liegen somit nicht vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine regionalplanerischen Restriktionen vorliegen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	19.01.2023	Raumordnung Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnentwicklung am nordöstlichen Ortsrand der Fahrenbacher Ortsteils Trienz geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha, eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist vorgesehen. Die Planung ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach entwickelt, in welchem die betreffende Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist der Bereich als geplante „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	05.12.2022	Da das Vorhaben lediglich Gemeindestraßen, wie auch die Kreisstraße K 3924 tangiert, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen, haben wir keine Einwände oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	07.12.2022	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen ist in Trienz ein archäologischer Prüffall betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Etter des mittelalterlichen Dorfes (Listen Nr. MA 1, ADAB ID 101533573) Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Der Anregung wurde gefolgt und der archäologische Prüffall nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				
			<p>Im Gebiet ist mit dem Vorhandensein archäologischer Spuren aus den frühen Siedlungsphasen des Ortes (KD nach § 2DSchG) zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlich Genehmigung (§ 8 DSchG).</p> <p>Bauvorhaben innerhalb des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgeforder archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html.</p>	<p>Die Hinweise zu Bodenfinden wurden entsprechend überarbeitet.</p>
			<p>Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich in den Planunterlagen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	07.12.2022	Stellungnahme des Referat Prävention: <u>Grundsätzliches</u> Die Lebensqualität der Menschen in Städten und Gemeinden ist wesentlich von der örtlichen Sicherheitslage und vom Sicherheitsempfinden des Einzelnen mitbestimmt. Die eigenen vier Wände stellen hierbei den Rückzugsraum der Menschen dar, der darüber hinaus noch einen besonderen Schutzzweck erfüllen muss. Im Rahmen der Kampagne "Städtebau und Kriminalprävention" bieten wir deshalb für den weiteren Fortschritt Ihres Planungsvorhabens unsere Unterstützung an und stehen Ihnen insbesondere für Fragen zum Schutz vor Wohnungseinbruch gerne zur Verfügung. <u>Schutz vor Einbruch</u> Der Einbau von Sicherungstechnik in Gebäuden ist dann besonders günstig, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert und in der Bauphase umgesetzt wird! Über individuelle Sicherungsmöglichkeiten von Gebäuden informiert das Polizeipräsidium Heilbronn, Referat Prävention, Außenstelle Mosbach - Sicherungstechnische Beratungsstelle Mosbach, E-Mail: heilbronn.pp.praevention.mos@polizei.bwl.de . Informationen und Angebote zum Download, mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz, sind zudem im Internet unter www.polizei-bw.de sowie unter www.polizeiberatung.de erhältlich. In diesem Zusammenhang möchten wir zur Kenntnis geben, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Förderung von Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen finanziell unterstützt. Maßnahmen in den energetischen Programmen der KfW werden ebenfalls mit zinsgünstigen	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kredit gefördert. Auch wer sein Haus oder seine Wohnung altersgerecht umbauen möchte, kann Zuschüsse über das Internet (www.kfw.de) beantragen. <u>Kostenlose Beratung für Architekten und Bauherren</u> Die Sicherungstechnische Beratungsstelle des Referats Prävention bietet als besonderen Service auch eine Bauplanberatung an. Die Beratung ist kostenfrei. Wir empfehlen die Weitergabe dieser Information an die Architekten und die Bauherren des Plangebiets. <u>Abschlussbemerkung</u> Das Polizeipräsidium Heilbronn - Referat Prävention, Außenstelle Mosbach - steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Wir halten eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in die Verträge bzw. den Schriftverkehr zwischen Verwaltung / Grundstückseigentümer und Bauherren für sinnvoll. Abschließend wird auf die grundsätzlichen Standards zur städtebaulichen Kriminalprävention hingewiesen, die vom landesweiten Arbeitskreis "Stadtplanung und Kriminalprävention" erarbeitet und über den Städte- bzw. Gemeindegang an dessen Mitglieder versandt wurde.</p>	
			<p>Stellungnahme Sachbereich Verkehr: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus verkehrspolizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Netze BW GmbH	07.12.2022	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Netze BW GmbH und dem Erschließungsplaner wird im Bereich der Einmündung zum Baugebiet eine ausreichend große Fläche für eine Umspannstation vorgesehen.</p>
			<p>Weitere Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan haben nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	16.01.2023	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:</p>	<p>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de). Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	
10.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Rhein-Neckar	20.01.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Steigenwäldchen“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Bodensee Wasserversorgung	05.12.2022	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Mosbach	06.12.2022	Die Stadt Mosbach bringt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Elztal	02.12.2022	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen ¹ Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Limbach	17.01.2023	Seitens der Gemeinde Limbach werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

